

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

40.2 Schulverwaltung

16.03.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Ausschuss für Schule und Sport am 04.04.05
--------------------------	---

Tagesordnungs- punkt	Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Sonderschulen des Rhein-Sieg-Kreises vom 22.07.1991
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Sport empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, folgende Änderung der Rechtsverordnung vom 22.07.1991 i. d. Fassung der Änderung vom 30.03.2000 zu beschließen:

Rechtsverordnung

Der Rhein-Sieg-Kreis erlässt folgende Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen der Sonderschulen des Rhein-Sieg-Kreises:

Aufgrund des § 9 Abs. 1, Satz 2 und 3, und Abs. 2 Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Buchst. f) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 23.06.2005 folgende Änderung der Rechtsverordnung vom 22.07.1991 beschlossen:

§ 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassungen:

Ziff. 5) Rudolf-Dreikurs-Schule, Schule für Sprachbehinderte Standort: Siegburg-Brückberg

Schuleinzugsbereiche sind die Städte und Gemeinden Bad Honnef, Eitorf, Hennef, Königswinter, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf, Windeck.

§ 1 Ziffern 7 und 8 erhalten folgende Fassungen:

Ziff. 7) Richard-Schirrmann-Schule, Schule für Erziehungshilfe Standort: Hennef-Bröl
Nebenstelle Siegburg

Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Städte und Gemeinden Bad Honnef, Eitorf, Hennef, Königswinter, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Windeck.

Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Schule für Erziehungshilfe Troisdorf (Ziff. 9) sind die Städte Sankt Augustin (ohne Ortsteil Menden) und Siegburg.

Ziff. 8) Waldschule, Schule für Erziehungshilfe, Standort: Alfter-Witterschlick

Der Schuleinzugsbereich sind die Städte und Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg.

Ergänzend aufzunehmen ist § 1 Ziff. 9

Ziff. 9) Schule für Erziehungshilfe Troisdorf Standort Troisdorf

Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Städte Lohmar und Troisdorf sowie der Ortsteil Sankt Augustin-Menden.

Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Richard-Schirrmann-Schule, Schule für Erziehungshilfe in Hennef-Bröl (Ziff. 7) sind die Städte Sankt Augustin (ohne Ortsteil Menden) und Siegburg.

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Rechtsverordnung in der geänderten Fassung vom 23.06.2005 tritt zum 01.08.2005 in Kraft.

Vorbemerkungen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) kann der Rhein-Sieg-Kreis für seine Sonderschulen Schuleinzugsbereiche bilden.

Die Festlegung eines Schuleinzugsbereichs erfolgt durch Rechtsverordnung des Schulträgers.

Schuleinzugsbereiche werden gebildet, um durch gleichmäßige Verteilung der Schüler und Schülerinnen den Bestand der einzelnen Schulen zu sichern. Die Schule, für die ein Schuleinzugsbereich gebildet ist, kann die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ablehnen, die nicht im Schuleinzugsbereich wohnen, wenn für die Aufnahme keine besonderen Gründe gegeben sind. Da nach § 5 Abs. 2 Allgemeine Schulordnung (ASchO) der Schulleiter über die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers innerhalb des vom Schulträger für die Aufnahme festgelegten allgemeinen Rahmens entscheidet, lässt sich auf der Basis der Verordnung und unter Berücksichtigung der Herkunft und der damit verbundenen Kosten der Schülerbeförderung als auch einer gleichmäßigen Auslastung der vorhandenen Schulen eine sinnvolle und flexible Steuerung der Schülerströme erreichen. Ohne die Verordnung gibt es keine Rechtsgrundlage, eine Schülerin/einen Schüler einer bestimmten Schule zuzuordnen. Die Erziehungsberechtigten könnten die Schule frei wählen.

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Sonderschulen des Rhein-Sieg-Kreises stammt vom 22. Juli 1991. Sie wurde aufgrund der Schülerentwicklung und der

vorhandenen Schulraumkapazitäten für den Bereich der Schulen für Erziehungshilfe zuletzt am 30.03.2000 geändert. Ausschlaggebend war seinerzeit, dass die Schülerzahlen insbesondere bei der Schule für Erziehungshilfe Hennef-Bröl deutlich angestiegen waren. Demgegenüber verfügte die Schule für Erziehungshilfe in Alfter-Witterschlick noch über freien Schulraum. Durch die überschneidenden Schuleinzugsbereiche konnten zur gleichmäßigen Auslastung der bestehenden EH-Schulen Schüler aus den rechtsrheinischen Bereichen in Alfter beschult werden. Hierbei sollte es sich um eine befristete Lösung handeln, bis durch die Fertigstellung einer neuen Schule die Schülerströme neu geleitet werden könnten.

Aufgrund der Inbetriebnahme der Schule für Erziehungshilfe in Troisdorf ist zum Schuljahr 2005/2006 eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten notwendig. Es kann nunmehr für die Städte Lohmar und Troisdorf eine wohnortnahe Beschulung erfolgen. Unter dem Gesichtspunkt der hohen Kosten im Schülerspezialverkehr werden mit den überschneidenden Schuleinzugsbereichen die Weichen für eine auch unter ökonomischen Gesichtspunkten akzeptable Zuordnung der Schuleinzugsbereiche gestellt.

Eine weitere Änderung ergibt sich daraus, dass aufgrund der Zuordnung im neuen Schulgesetz ab dem 01.08.2005 die Laurentius-Schule, Förderschule für Lernbehinderte, Sprachbehinderte und Erziehungshilfe in Niederkassel-Mondorf zur Regelschule wird und somit die Stadt Niederkassel nicht mehr zum Schuleinzugsbereich der Rudolf-Dreikurs-Schule gehört.

Zur Sitzung des Ausschuss für Schule und Sport am 04.04.05

In Vertretung